

organisiert die Arbeit des Ministerrates, und gelten die Entscheidungen des Präsidiums des Ministerrates als Entscheidungen des Ministerrates. Das Präsidium ist also eine Art Überkabinett, das jedoch dem Staatsrat als dem obersten Organ der staatlichen Leitungstätigkeit ebenso untergeordnet ist wie der Ministerrat. § 8 verleiht dem Ministerrat und damit auch seinem Präsidium die Befugnis, Rechtsnormen in Form von Verordnungen und Beschlüssen zu setzen. Die Mitglieder des Ministerrates können nach § 9 Abs. 4 Rechtsnormen in Form von Anordnungen und Durchführungsbestimmungen erlassen. Das gleiche Recht kann den Leitern zentraler Staatsorgane, die nicht Mitglied des Ministerrates sind, im Einzelfall oder generell übertragen werden (§ 9 Abs. 4). Der Ministerrat hat gegenüber den nachgeordneten Organen und den örtlichen Räten das Anweisungsrecht und das Aufhebungsrecht, den örtlichen Volksvertretungen gegenüber ein Suspensionsrecht (§ 8 Abs. 2).

f. Die Gerichte

Die Stellung der Gerichte im einheitlichen System der volksdemokratischen Staatsmacht bestimmt der Erlaß des Staatsrates vom 4. 4. 1963 (Text 12), auf Grund dessen ein neues Gerichtsverfassungsgesetz erging, das das Gerichtsverfassungsgesetz vom 2. 10. 1952 mit seinen Novellen vom 1. 10. 1959 und 24. 1. 1962 ablöste. Der Erlaß verstärkte das Prinzip des demokratischen Zentralismus beim Aufbau und der Arbeitsweise der Gerichte. Die Rechtsprechung aller Gerichte in der SBZ wird vom Obersten Gericht geleitet (2. Teil, 1. Abschnitt I A 1, Text 12). Das Oberste Gericht ist aber der Volkskammer und, was in der Praxis wichtiger ist, zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich und hat dem Staatsrat über die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu berichten (I A 1 u. 5). Damit wird die gesamte Rechtsprechung vom Staatsrat abhängig; denn die Bezirksgerichte sind dem Obersten Gericht für ihre Rechtsprechung und die Leitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte in den Bezirken verantwortlich (II A 1) und die Kreisgerichte sind dem übergeordneten Bezirksgericht für ihre Tätigkeit verantwortlich (III 1). Alle Richter werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt und können vor Ablauf der Wahlperiode abberufen werden (I A 2, II A 2, III 2). Die Richter sind also nicht unabhängig, wie Artikel 127 der Verfassung (Text 1) das vorschreibt.

Die Justiz ist beschränkt auf die Straf-, Zivil- und Arbeitsgerichtsbarkeit. Die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit werden seit 1952 von Fachorganen bei den Räten der Kreise, der Volkspolizei und anderen Verwaltungsdienststellen sowie vom „Staatlichen Notariat“ wahrgenommen. Eine Verwaltungsgerichtsbarkeit gibt es entgegen Artikel 138 der Verfassung (Text 1) seit 1952 nicht mehr.

g. Der Staatsrat

Die Krönung des Staatsaufbaues nach dem Prinzip des demokratischen Zentra-